

Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Wackersdorf

Vom 11.02.2003

Geändert durch Satzung vom 26.10.2005

Die Gemeinde Wackersdorf erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1, Art. 20 a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBL. S. 136), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Wackersdorf bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohner der Gemeinde einen Seniorenbeirat. Dieser berät den Gemeinderat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Senioren besonders betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat vom Ersten Bürgermeister zugeleitet. Der Seniorenbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Die Behandlung soll innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen; das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates, allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Seniorenbeiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gemeindebürger nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 21 des Gemeindewahlgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen.

§ 3

Berufungsvorschläge und –bewerbungen, Berufung und Abberufung durch den Gemeinderat, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden von
 1. den in der Gemeinde Wackersdorf tätigen Wohlfahrtsverbänden
 2. jedem Gemeindebürger (Art. 15 Abs. 2 GO).

Bewerbungen können nur von Gemeindebürgern eingereicht werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist an der gemeindlichen Amtstafel und in der Presse rechtzeitig hinzuweisen.

- (2) Der Berufungsvorschlag bzw. die Berufungsbewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.
- (3) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden vom Gemeinderat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes beruft der Gemeinderat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied; die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die Betroffene Person zustimmt.

§ 4

Persönliche und institutionelle Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Seniorenbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Seniorenbeirat. Sie endet durch:
 1. Ablauf der institutionellen Amtszeit.
 2. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
 3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 4. Tod.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates (institutionelle Amtszeit) beträgt 6 Jahre. Die erste Amtszeit wird der des Seniorenbeirates des Landkreises angepasst und endet deshalb schon nach 5 Jahren (2008). Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.¹

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der Erste Bürgermeister an dessen Stelle.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ein Mitglied der Verwaltung kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teilnehmen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für die Gemeinde Wackersdorf in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nur die nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

§ 7 Funktionsbezeichnungen

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wackersdorf, 11.02.2003

¹ In der Fassung der Änderungssatzung vom 26.10.2005, in Kraft getreten am 22.11.2005